

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2993 —

Betr.: Kontakte hannoverscher Polizeibeamter zu Südafrika

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Aller (SPD) vom 13. 9. 1988

Einer Meldung der südafrikanischen Zeitung „Citizen“ vom 23. 4. 1988 zufolge besuchten im April 1988 unter anderem Polizeibeamte aus Hannover ihre Berufskollegen in Johannesburg. Anlaß war der 75. Jahrestag der Gründung der südafrikanischen Polizei. Gleichzeitig wurde die fünfjährige Mitgliedschaft der südafrikanischen Polizei in der „International Police Association“ (IPA) gefeiert.

Die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft haben am 10. 9. 1985 als Maßnahmen gegen Südafrika unter anderem beschlossen: „Das Abraten von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, sofern diese nicht zur Beseitigung der Apartheid beitragen oder diese in keiner Weise fördern, und das Einfrieren offizieller Kontakte und internationaler Vereinbarungen im Bereich des Sports und der Sicherheit.“

In der Resolution 591/86 des UN-Sicherheitsrates heißt es: „der Sicherheitsrat fordert die Staaten auf, dem Austausch von Regierungsvertretern . . . ein Ende zu setzen, wenn solche Besuche und Gegenbesuche das Potential des Militärs und der Polizei Südafrikas aufrechterhalten oder stärken.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, daß Polizeibeamte aus Hannover aus dem beschriebenen Anlaß nach Südafrika gereist sind?
2. Haben die Beamten diese Reise angemeldet? Ist den Beamten dafür Dienstbefreiung gewährt worden?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die offiziellen Kontakte von Beamten des Landes Niedersachsen zur südafrikanischen Polizei?
4. Teilt sie die Auffassung, daß durch Kontakte dieser Art die Südafrika-Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft unterlaufen werden sowie die Politik der Bundesregierung, die die Apartheid verurteilt, und der Landesregierung in Mißkredit gerät?
5. Teilt sie die Auffassung, daß Kontakte dieser Art dem angeführten UN-Beschluß zuwiderlaufen, indem die Besuche zumindest der moralischen Stärkung der südafrikanischen Polizei dienen?
6. Was gedenkt sie zu unternehmen, damit die Südafrika-Beschlüsse der EG und der UN eingehalten werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern

Hannover, den 28. 10. 1988

— 22.3 — 03020 —

Die „International Police Association“ (IPA) hat in der Vergangenheit mehrfach gebeten, als Berufsverband i. S. von § 5 der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter i. d. F. vom 22. 7. 1983 (Nieders. GVBl. S. 173) anerkannt zu werden, um Mitgliedern bzw. Funktionsträgern die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub nach der o. g. Verordnung bieten zu können.

Dies wurde jedoch abgelehnt, da die IPA eine internationale Vereinigung ist, die sich in ihrer Zweckbestimmung und Zielsetzung von den Aufgaben der Gewerkschaften und Berufsverbände i. S. von §§ 102 und 104 des Nieders. Beamtengesetzes unterscheidet.

Sonderurlaub oder Dienstbefreiung für Zwecke der IPA hat es bisher nicht gegeben; dies ist auch künftig nicht beabsichtigt.

Soweit niedersächsische Polizeibeamte als Mitglieder einer IPA-Delegation Südafrika besucht haben, ist dies dem privaten Bereich zuzuordnen. Dienstliche Unterlagen hierüber gibt es nicht.

Offizielle oder offiziöse Reisen nieders. Polizeivollzugsbeamter nach Südafrika wurden von mir nicht genehmigt. Private Reisen und damit verbundene Kontakte unterliegen grundsätzlich auch keiner dienstlichen Würdigung.

Aus den o. g. Gründen ist eine Beantwortung der einzelnen Fragen nicht möglich.

Hasselmann